

Team 22

Teamleiterin: Frau Sobs (-2201)

Bearbeiterin: Frau Lättig (-2203)

Hundesteuersatzung der Stadt Laatzen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2004 <p style="text-align: right;">öffentlich bekanntgemacht: 30.12.2004 gültig ab / in Kraft treten am: 01.01.2005</p>	Hundesteuersatzung der Stadt Laatzen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom TT.MM.JJJJ <p style="text-align: right;">öffentlich bekannt gemacht: TT.MM.JJJJ gültig ab / in Kraft treten am: 01.01.2014</p>
<p>Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der <u>§§ 10, 11, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)</u> und der §§ 1 bis 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), <u>jeweils in der zuletzt gültigen Fassung</u>, hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung <u>vom TT.MM.JJJJ</u> folgende <u>2. Änderung der Hundesteuersatzung</u> beschlossen:</p>
<p>§ 1 Steuergegenstand</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p>
<p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.</p>	<p>[Die Sätze erhalten eine Nummerierung.] [...]</p>
<p>§ 2 Steuerpflicht, Haltung</p>	<p>§ 2 Steuerpflicht, Haltung</p>
<p>Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.</p>	<p>[Die Sätze erhalten eine Nummerierung.] [...]</p>

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze	§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze																		
<p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:</p> <table border="0" data-bbox="168 327 862 494"> <tr> <td>a) für den ersten Hund</td> <td>84 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) für den zweiten Hund</td> <td>96 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) für jeden weiteren Hund</td> <td>102 Euro</td> </tr> <tr> <td>d) für einen gefährlichen Hund</td> <td>624 Euro</td> </tr> <tr> <td>e) für jeden weiteren gefährlichen Hund</td> <td>800 Euro</td> </tr> </table> <p>(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr von Verletzungen von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.</p> <p>(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5 Abs. 1) werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 2) werden bei der Anrechnung der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hund als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.</p>	a) für den ersten Hund	84 Euro	b) für den zweiten Hund	96 Euro	c) für jeden weiteren Hund	102 Euro	d) für einen gefährlichen Hund	624 Euro	e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	800 Euro	<p>[Die Sätze erhalten eine Nummerierung.]</p> <p>(1) ¹[...] ²Sie beträgt jährlich:</p> <table border="0" data-bbox="1198 359 1892 494"> <tr> <td>a) für den ersten Hund</td> <td><u>96 Euro</u></td> </tr> <tr> <td>b) für <u>jeden weiteren Hund</u></td> <td><u>144 Euro</u></td> </tr> <tr> <td>c) für einen gefährlichen Hund</td> <td>624 Euro</td> </tr> <tr> <td>d) für jeden weiteren gefährlichen Hund</td> <td>800 Euro</td> </tr> </table> <p>(2) ¹Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe <u>c) und d)</u> sind solche Hunde, [...] und <u>/</u> oder Charaktereigenschaft [...] kann. ²[...] ³<u>Das ist der Fall, wenn der Hund,</u></p> <p>a) <u>insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder</u></p> <p>b) <u>auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.</u></p> <p>⁴<u>In diesen Fällen ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) zu besteuern.</u></p> <p>(3) ¹[...] ²Hunde, für <u>die</u> die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 2), <u>werden</u> bei der Anrechnung der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen <u>Hunden</u> als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.</p>	a) für den ersten Hund	<u>96 Euro</u>	b) für <u>jeden weiteren Hund</u>	<u>144 Euro</u>	c) für einen gefährlichen Hund	624 Euro	d) für jeden weiteren gefährlichen Hund	800 Euro
a) für den ersten Hund	84 Euro																		
b) für den zweiten Hund	96 Euro																		
c) für jeden weiteren Hund	102 Euro																		
d) für einen gefährlichen Hund	624 Euro																		
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	800 Euro																		
a) für den ersten Hund	<u>96 Euro</u>																		
b) für <u>jeden weiteren Hund</u>	<u>144 Euro</u>																		
c) für einen gefährlichen Hund	624 Euro																		
d) für jeden weiteren gefährlichen Hund	800 Euro																		
§ 4 Steuerfreiheit	§ 4 Steuerfreiheit																		
Bei Personen die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen	Bei Personen, die sich [...] <u>einer Gemeinde / Stadt</u> innerhalb der Bundesrepublik <u>Deutschland</u> [...].																		

und nachweislich in einer Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.	
§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung	§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung
<p>(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden. 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl. 3. Diensthunden nach ihrem Dienstende. 4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen (ärztlichen) Bescheinigung abhängig gemacht werden. <p>(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.</p> <p>(3) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung nach Abs. 1 Ziff. 1-4 und Abs.2 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.</p>	<p>(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. [...] 3. Hunden, die [...]; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen <u>oder ärztlichen</u> Bescheinigung abhängig gemacht werden. <p>(2) [...]</p> <p>(3) <u>Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Stadt zu stellen.</u></p> <p>(4) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung nach Abs. 1 Ziff. <u>1 bis 3</u> und Abs. 2 <u>werden</u> nur gewährt, wenn der Hund für den <u>angegebenen</u> Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.</p>
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
<p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die</p>	<p>(1) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund <u>drei</u> Monate alt geworden ist. ²Bei Zuzug einer Hundehalterin/_eines Hundehalters in die</p>

<p>Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.</p>	<p>Stadt₁ beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. ³[...].</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin /der Hundehalter wegzieht.</p>
<p>§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld</p>	<p>§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld</p>
<p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Rest des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes wird die Jahressteuer anteilig erhoben.</p> <p>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 ist ein nach Abs. 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.</p> <p>(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres bzw. halbjährlich zum 15.02 und 15.08. eines jeden Jahres erfolgen.</p> <p>(4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst erteilt werden.</p>	<p>[Die Sätze erhalten eine Nummerierung.]</p> <p>[...]</p>
<p>§ 8 Meldepflichten</p>	<p>§ 8 Meldepflichten</p>
<p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb einer Woche bei der Stadt schriftlich anzumelden. Hierbei ist die Rasse, der Name und der Wurfstag des Hundes und bei Anschaffung eines Hundes auch der Name und die Anschrift des Vorei-</p>	<p>(1) ¹Wer einen Hund anschafft₁ mit einem Hund zuzieht <u>oder wenn der Hund ihr / ihm durch Geburt von einer von ihr / ihm gehaltenen Hündin zugewachsen und der Hund drei Monate alt ist</u>, hat diesen innerhalb einer Woche bei der Stadt schriftlich anzumelden. ²Hierbei ist die</p>

<p>gentümers oder vorherigen Hundehalters anzugeben.</p> <p>(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb einer Woche, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p> <p>(3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.</p> <p>(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Rasse, <u>der Name</u> und der Wurfstag des Hundes <u>sowie die Chipnummer und die Haftpflichtversicherung mit Versicherungsnummer</u> anzugeben. ³Bei Anschaffung eines Hundes <u>sind</u> auch der Name und die Anschrift <u>der Voreigentümerin / des Voreigentümers</u> oder vorherigen Hundehalterin / Hundehalters anzugeben.</p> <p>(2) <u>¹Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. ²Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. ³Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie unverzüglich dem Team Kommunale Steuern und Hausabgaben vorzulegen.</u></p> <p>(3) [Bisheriger Abs. 2]</p> <p>(4) [Bisheriger Abs. 3]</p> <p>(5) [Bisheriger Abs. 4]</p> <p>(6) <u>Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- und Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- und abgemeldet werden.</u></p>
<p>§ 9 Sicherung und Überwachung</p>	<p>§ 9 Sicherung und Überwachung</p>
<p>(1) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke trägt.</p> <p>(2) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke oder Unlesbarkeit wird der Hundehalterin/dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt bzw. zugesandt. Für den Ersatz einer verlorenen Hundesteuermarke werden Verwaltungskosten nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Laatzten erhoben.</p>	<p>[Die Sätze erhalten eine Nummerierung.]</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) ¹[...] ²Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke oder <u>Unleserlichkeit</u> wird der Hundehalterin / dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt bzw. zugesandt. ³[...]</p> <p>(3) ¹[...] ²Sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist auf <u>Aufforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. ³Sollte trotz wiederholter Aufforderung mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden,</u></p>

<p>(3) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.</p> <p>(4) Hundehalterinnen/Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.</p> <p>(5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).</p>	<p><u>kann die Stadt ein Bußgeld verhängen.</u></p> <p>(4) Hundehalterinnen / Hundehalter, Haushaltsvorstände sowie deren <u>Stellvertreterinnen / Stellvertreter</u> sind verpflichtet, <u>der Stadt oder den Beauftragten der Stadt</u> bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.</p> <p>(5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen [§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a) NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)].</p> <p>(6) <u>Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund herumlaufen lässt oder ausführt, treffen die Verpflichtungen der Absätze 1 bis 5 auch diese Person.</u></p>
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ul style="list-style-type: none"> – entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt, – entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse und den Namen des Hundes nicht angibt, – entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt, – entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt, 	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt, 2. entgegen § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Name und Rasse des Hundes nicht angibt, 3. entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt, 4. entgegen § 8 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,

<ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 8 Abs. 3 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet, - entgegen § 9 Abs. 1 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt , - entgegen § 9 Abs. 3 und Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> 5. entgegen § 8 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet, 6. entgegen § 9 Abs. 1 den von <u>ihr</u> / ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt, 7. entgegen § 9 Abs. 3 <u>bis</u> 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu <u>10.000 Euro</u> geahndet werden.</p>
	§ 11 Datenverarbeitung
	<p>(1) <u>¹Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. ²Die Datenverarbeitung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).</u></p> <p>(2) <u>¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung und zur Durchführung eines anderen Abgabensverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG zu treffen.</u></p> <p>(3) <u>Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.</u></p>

§ 11 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten
<p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Stadt Laatzen in der Fassung vom 23.07.1998 aufgehoben.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.</p>
<p>Laatzen, 16.12.2004</p>	<p>Laatzen, 05.09.2013</p>
<p>Stadt Laatzen</p>	<p>...</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p>Der Bürgermeister</p>	<p>...</p>
<p>Hinweis: Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wurde am 30.12.2004 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 51 bekannt gemacht.</p>	<p>Hinweis: Die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wurde am TT.MM.JJJJ im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. ... veröffentlicht.</p>